

Edekmann durch und durch war, suchte die Würde dieses Standes nicht in Vorrechten, sondern in einer hervorragenden sittlichen und patriotischen Haltung.

Nun erst, nach Aufhebung der Erbuntertänigkeit und nach Verleihung des Rechtes zum Erwerb des Grundeigentums konnte ein neuer Aufschwung des Landbaues beginnen und dadurch Volkswohlstand und Volkskraft langsam wieder auf die frühere Höhe gebracht werden.

b) **Umgestaltung des Städtewesens.** aa) **Bisherige Verwaltung.** Auch die Städte bedurften einer gründlichen Änderung ihrer Verhältnisse; auch der Bürger mußte mit neuem Geiste befeelt, mit Vaterlandsliebe, mit Sinn für das Gemeinwohl erfüllt werden. In den Zeiten des Mittelalters war das so gewesen. Da hatte die Bürgerschaft selbst ihre städtischen Angelegenheiten verwaltet, war freudig zur Verteidigung auf die Wälle geeilt, sobald ein Angriff von draußen drohte. Solch heldenhaften Bürgersinn hatten im Jahre 1806 nur die Bürger von Kolberg betätigt. Seit dem 30 jährigen Kriege nämlich war die Selbständigkeit in der Verwaltung der Städte mehr und mehr gesunken. Seit dieser Zeit hatte der Staat durch angestellte Beamte auch alle städtischen Angelegenheiten regiert. Diese Staatsbeamten, nicht selten ausgediente Militärs, den Geschäften und Bedürfnissen der Stadt meist völlig fremd, suchten in ihren Stellen vielfach nur Ruheplätze. Die Bürgerschaft hatte den Anordnungen der hohen Obrigkeit einfach zu gehorchen, und da diese Anordnungen dem Wohle der Bürgerschaft nicht selten zuwiderliefen, so verlor dieselbe allmählich Achtung und Vertrauen zur Obrigkeit, Eifer und Aufopferungsfähigkeit für die Gemeinde. Auf diese Weise verlernten es die Bürger nach und nach, sich selbst zu helfen; ein jeder erwartete die Hilfe von dem Könige und seinen Beamten; ein jeder ging seinem täglichen Berufe nach und kümmerte sich wenig um seiner Stadt und seines Vaterlandes Wohl und Wehe. Daher war es gekommen, daß die Städte während des letzten Krieges sich so ohne alle Kraft und Widerstandsfähigkeit gezeigt hatten.

bb) **Die Städteordnung.** Das mußte anders werden. Am 19. November 1808 erschien eine von Stein ausgearbeitete Städteordnung. Durch dieselbe erhielten die Städte das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Sie durften sich ihren Bürgermeister wählen, der dann von der Regierung nur bestätigt wurde; dem Bürgermeister zur Seite sollte ein aus der Mitte der Bürgerschaft gewählter Magistrat und eine Stadtverordnetenversammlung stehen. Die Verwaltung des städtischen Vermögens, der städtischen Steuern, das städtische Bauwesen, die Pflege der Armen, die Sorge für das Schulwesen, alles wurde von städtischen Beamten aus der Bürgerschaft — es waren sogar meist unbesoldete Ehrenämter, zu denen jeder Bürger berechtigt und verpflichtet war — selbst besorgt. Durch dieses Gesetz wurde in der That bald wieder Liebe zur Gemeinde, Teilnahme